

Satzung der Stiftung Corona-Ausschuss Vorschalt gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Stiftung Corona-Ausschuss Vorschalt gUG (haftungsbeschränkt).
2. Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in Berlin.
3. Der Verwaltungssitz der Gesellschaft wird durch die Gesellschafterversammlung mit 3/4 Mehrheit festgelegt. Dieser kann nicht im Ausland liegen.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens und Zweck der Gesellschaft ist die unmittelbare
 - a. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten,
 - c. Förderung von Bildung und Erziehung,
 - d. Förderung von Kunst und Kultur und
 - e. Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung durch umfassende Befassung mit den demokratischen Grundprinzipien, deren objektive und neutrale Würdigung durch Vorträge zum Verständnis des staatlichen Aufbaus, Darstellung des Föderalismusprinzips, der Gewaltenteilung und der Wahlgrundsätze.
2. Die Ziele der Stiftung werden dabei verwirklicht durch Durchführung
 - a. von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet Coronavirus, staatliches Krisenmanagement und seiner Folgen, sowie der Pandemic Preparedness, die zeitnah veröffentlicht werden;
 - b. von Projekten und Veranstaltungen zur Wissensvermittlung über den Coronavirus, das staatliche Krisenmanagement nebst Folgen sowie die Pandemic Preparedness;
 - c. von Kunstprojekten zum Thema Coronavirus, staatliches Krisenmanagement nebst Folgen, sowie der Pandemic Preparedness;
 - d. von Diskursveranstaltungen zum Thema Coronavirus, staatliches Krisenmanagement nebst Folgen, sowie der Pandemic Preparedness;
 - e. von Vortragsreihen, Seminaren, Workshops, Konferenzen zu den Themen Coronavirus, Lockdown, Pandemic Preparedness.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital in Höhe von 500,00 € (in Worten: Euro fünfhundert) wird eingeteilt und übernommen wie folgt:

Vor- und Nachname des Gesellschafters, Geburtsdatum, Wohnort bzw. Firma, Registernr. u. Amtsgericht, Sitz	lfd. Nummer	Jeweiliger Nennbetrag der Geschäftsanteile	Summe der Nennbeträge des Gesellschafters
Antonia Regina Fischer geb. am 16. Januar 1978 Berlin	1 - 125	1,00 €	125,00 € (insg. 25%)
Ulrike Viviane Fischer geb. am 17. März 2010 Berlin	126 - 250	1,00 €	125,00 € (insg. 25%)
Dr. Justus Paul Hoffmann geb. am 19. Mai 1986 Berlin	251 - 375	1,00 €	125,00 € (insg. 25%)
Dr. Rainer Füllmich geb. am 5. Mai 1958 Göttingen	376 - 500	1,00 €	125,00 € (insg. 25%)
			500,00 €

Die Einlage auf die übernommenen Geschäftsanteile ist in Geld zu erbringen und zwar sofort in voller Höhe.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführer sind auch vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister unbeschränkt zur Vertretung ermächtigt.
4. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 5 Gründungskosten

Die Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zu einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen.. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibbriefes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
4. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Er stellt die Beschlüsse fest und hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 1,00 Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.
2. Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können durch Klage angefochten werden, die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlussprotokolls erhoben werden.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen zugunsten von Nichtgesellschaftern ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Die Genehmigung der Gesellschaft zur Teilung eines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben oder um die Veräußerung eines Teiles eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter handelt.
3. Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen bis dahin nicht der Gesellschaft angehörenden Dritten, dann sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile untereinander zum Vorkauf berechtigt.

Übt einer oder üben mehrere der Gesellschafter das ihnen zustehende Vorkaufsrecht nicht aus, dann steht dieses den ausübungswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

§ 9 Erbfolge

Wird der Gesellschafter im Wege der Erbfolge von mehreren Erben beerbt oder stehen die Rechte aufgrund eines Vermächtnisses mehreren Vermächtnisnehmern zu, dann haben diese zur Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange dieser gemeinsame Vertreter nicht bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

§ 10 Kündigung

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
2. Die Kündigung hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter von der erfolgten Kündigung unverzüglich zu verständigen.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Übrigen Gesellschafter können ihre Rechte gem. § 11 geltend machen. Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung gem. § 11 Abs. 3 übernommen worden, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 11 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Ohne Zustimmung ist die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters zulässig, wenn
 - a. ein Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat;
 - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

- c. wenn der Gläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil pfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, aufgehoben wird;
 - d. wenn ein Gesellschafter sich eines so schweren Verstoßes gegen Gesellschafterpflichten schuldig gemacht hat, dass den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung.

Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafter-Versammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - an die Gesellschaft selbst abzutreten hat.

§ 12 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach steuerlichen Gesichtspunkten aufzustellen und für die Gewinnverteilung maßgebend, sofern zwingende handelsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
2. Der Jahresabschluss ist vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen und mit dem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Geschäftsführung braucht eine derartige Prüfung nicht zu veranlassen, wenn alle Gesellschafter darauf schriftlich verzichten.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 13 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Stiftung Corona Ausschuss“, wenn diese rechtskräftig als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 ff. AO) entstanden ist, anderenfalls an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet Coronavirus.

§ 14 Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter und die Geschäftsführer sind vom Wettbewerbsverbot befreit.
2. Sonstigen Geschäftsführern und Gesellschaftern kann eine Befreiung von bestehenden Wettbewerbsverboten erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung sowie ein gegebenenfalls zu zahlendes Entgelt für die Befreiung beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 15 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder sollte eine Bestimmung dieser Satzung durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.